

Einschreiben-Eilboten

An den
CDU-Kreisverband M.,
z.H. des Kreisvorsitzenden,
in M.

16. Januar 1991

Sehr geehrter Herr Sch.,

die Mitglieder des Bundesparteigerichts der CDU haben sich auf ihrer letzten Sitzung am 13. Dezember 1990 in Bonn auch mit der Sach- und Rechtslage in der Angelegenheit Dr. M.-B. in W. befaßt und mich beauftragt, den CDU-Kreisverband M. sowie Herrn Dr. M.-B. über das Ergebnis der Beratungen zu informieren.

Die Mitglieder des Bundesparteigerichts sind der Auffassung, daß der Beschluß des CDU-Kreisvorstandes M. vom 12. Oktober 1990, Herrn Dr. M.-B. mit sofortiger Wirkung aus der CDU auszuschliessen, wegen Verstoßes gegen das Parteiengesetz sowie gegen das Satzungsrecht der CDU unwirksam und daher unbeachtlich ist. Deshalb ist Herr Dr. M.-B. auch berechtigt, ab sofort wieder alle seine Mitgliedschaftsrechte in der CDU auszuüben.

Aufgrund der entsprechenden Bestimmungen des Einigungsvertrages gilt ab 03. Oktober 1990 im gesamten Bereich der Bundesrepublik Deutschland das Gesetz über die politischen Parteien (Parteiengesetz) vom 24. Juli 1967, neu bekanntgemacht am 03. März 1989, in der Fassung des Einigungsvertrages. In § 10 Abs. 5 Satz 1 Parteiengesetz ist ausdrücklich bestimmt, daß über den Ausschluß das nach der Schiedsgerichtsordnung zuständige Schiedsgericht der Partei entscheidet. Dagegen verstößt Ihr Vorstandsbeschluß, so daß er schon wegen dieses Gesetzesverstoßes nichtig und gegenstandslos ist. Nach der Parteigerichtsordnung der CDU vom 05. Oktober 1971, geändert am 20. Mai 1980, sind die Kreisparteigerichte zuständig für den Ausschluß von Mitgliedern aus der CDU, mit Ausnahme der Mitglieder des Landes- und Bundesvorstandes sowie von Abgeordneten des Deutschen Bundestages und der Landtage/Bürgerschaften (§ 11 Ziffer 1 PGO). § 11 Ziffer 1 PGO beruht seinerseits

auf § 11 Abs. 2 Statut der CDU, wonach über den Ausschluß auf Antrag des örtlich zuständigen Kreis- oder Landes- vorstandes oder des Bundesvorstandes das nach der Parteigerichtsord- nung zuständige Parteigericht entscheidet.

Die Zuständigkeiten des Bundesparteigerichts der CDU richten sich nach § 14 PGO. Daraus ergibt sich in diesem Falle keinerlei Ersatz- zuständigkeit zur Entscheidung, wenn - wie hier - eine mit dem Parteiengesetz und dem Satzungsrecht der CDU übereinstimmende Parteige- richtsbarkeit auf Kreis- und Landesebene noch fehlt.

Auch für die Auffassung, bei dem Beschluß des Kreisvorstandes vom 12. Oktober 1990 gegen Herrn Dr. M.-B. handele es sich um einen Be- schluß nach § 11 Abs. 6 Statut der CDU, gibt es keine Rechtsgrundla- ge. Abgesehen davon, daß nach seinem klaren Wortlaut und Sinn der Vorstandsbeschluß vom 12. Oktober 1990 mit sofortiger Wirkung den Parteiausschluß von Herrn Dr. M.-B. aus der CDU bewirken sollte, ist in § 11 Abs. 6 letzter Satz Statut ausdrücklich klargestellt, daß ein Vorstandesbeschluß mit dem vorläufigen Verbot der Ausübung von Mitgliedschaftsrechten bis zur rechtskräftigen Entscheidung der zu- ständigen Parteigerichte gleichzeitig als Antrag auf Einleitung eines Ausschlußverfahrens gilt. Wegen der fehlenden zuständigen Par- teigerichtsbarkeit in M.-V. sind auch dessen Einleitung und ein et- waiger Dringlichkeitsbeschluß im Sinne von § 11 Abs. 6 der CDU rechtlich mindestens problematisch. Anderenfalls müßte ein Mitglied, das durch einen entsprechenden Vorstandsbeschluß vorläufig von der Ausübung seiner Rechte ausgeschlossen ist, möglicherweise mehrere Jahre warten, bis eine Parteigerichtsbarkeit entstanden ist und durch sie rechtskräftige Entscheidungen ergangen sind. Eine derarti- ge Einschränkung der Mitgliedschaftsrechte ist rechtlich nicht mög- lich.

Im hier vorliegenden Fall ist auch noch zu beachten, daß der 38. Bundesparteitag der CDU am 01. Oktober 1990 in Hamburg in seinem der Zusammenführung der CDU in ganz Deutschland dienenden Beschluß A 1 in dessen Ziffer 5 ausdrücklich folgendes beschlossen hat:

"5. Der 38. Bundesparteitag sieht das Vorliegen eines Aus- schlußgrundes im Sinne von § 11 Abs. 1 Statut als gegeben an, wenn ein Mitglied vor oder während seiner Mitgliedschaft in der Partei Mitbürger als Gegner eines totalitären Regimes denunziert oder seine gesellschaftliche Stellung dazu miß- braucht hat, andere zu verfolgen."

(Abgedruckt im CDU-Informationdienst "Union in Deutschland [UiD]", Nr. 31/90 vom 04. Oktober 1990, blauer Teil, Seite 4).

Die im Beschluß des CDU-Kreisvorstandes M. vom 12. Oktober 1990 enthaltenen Angaben zur Begründung des Parteiausschlusses von Herrn Dr. M.-B. entsprechen jedoch in keiner Weise dem Inhalt und dem Sinn des vorgenannten Beschlusses des CDU-Bundesparteitages. Um vorläufige Maßnahmen im Sinne von § 11 Abs. 6 Statut mit der Wirkung der Einleitung eines Parteiausschlußverfahrens nach § 11 Abs. 1 und 2 Statut erfolgreich zu begründen, müßte Ihr Kreisvorstand in allen erforderlichen Einzelheiten vortragen und beweisen, daß Herr Dr. M.-B. sich parteischädigend im Sinne des obigen Bundesparteitagsbeschlusses verhalten hätte. Die bisherigen Ausführungen des CDU-Kreisverband M. sind insoweit nicht tragfähig.

Herr Dr. M.-B. ist durch die Fusion der ehemaligen Demokratischen Bauernpartei Deutschlands (DBD) mit der CDU der DDR aufgrund entsprechender Parteitagsbeschlüsse im Sommer 1990 Mitglied der CDU geworden. Er braucht daher weder durch den Kreisverband noch durch einen Ortsverband aufgenommen zu werden, sondern muß aufgrund des Statuts der CDU Deutschlands nunmehr entsprechend dessen § 5 Abs. 4 demjenigen örtlichen CDU-Verband zugeordnet werden, in dem er wohnt oder arbeitet. Falls Herr Dr. M.-B. einen begründeten anderen Wunsch äußert, kann der Kreisvorstand Herrn Dr. M.-B. auch einem anderen örtlichen Verband zuordnen. Die Tatsache der Parteimitgliedschaft selbst ist aber durch die vorgenannte Fusion geregelt und wird auch dadurch noch unterstrichen, daß Herr Dr. M.-B. für die Wahl zum Landtag des Landes M.-V. am 14. Oktober 1990 für die CDU als deren Mitglied auf Platz 3 der CDU-Landesliste M.-V. kandidiert hat, jedoch bisher aufgrund des Wahlergebnisses noch nicht Mitglied des Landtages geworden ist.

Für das Bundesparteigericht der CDU darf ich damit diese Angelegenheit als abgeschlossen ansehen.

Kopien dieses Schreibens erhalten:

1. Herr Rechtsanwalt von B. in H., zugleich für seinen Mandanten, Herrn Dr. M.-B.,
2. Herr R. MdL, Vorsitzender der CDU-Fraktion
im Landtag des Landes M.-V.,
3. Herr Bundesminister Prof. Dr. K. MdB,
Vorsitzender des CDU-Landesverbandes M.-V.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Heinrich Barth

Staatssekretär a.D.